

21.01.97**Empfehlungen**
der AusschüsseR - FJ - FS - Fzzu Punkt der 708. Sitzung des Bundesrates am 31. Januar 1997

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts sowie weiterer Vorschriften (Betreuungsrechtsänderungsgesetz - BtÄndG)

Der federführende **Rechtsausschuß (R)**,
der **Ausschuß für Frauen und Jugend (FJ)**,
der **Ausschuß für Familie und Senioren (FS)** und
der **Finanzausschuß (Fz)**
empfehlen dem Bundesrat,
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

FS 1. Zu Artikel 1 (Vertretungsbefugnis des Ehegatten oder naher Verwandter)

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 2

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine gesetzliche Regelung zur Vertretung zwischen Ehegatten und nahen Verwandten geeignet ist, überflüssige Betreuungen zu vermeiden.

Begründung:

Es ist gesellschaftliche Wirklichkeit, daß - ohne daß ein Betreuerbestellungsverfahren eingeleitet würde - innerhalb von Familien oder ehelichen Lebensgemeinschaften die Vermutung einer rechtsgeschäftlichen Vertretung besteht und von Institutionen respektiert wird. Eine gesetzliche Formulierung, zumindest im Eherecht, sollte versucht werden, damit Betroffene in einem rechtlich gesicherten Rahmen agieren können und überflüssige Betreuerbestellungsverfahren vermieden werden können.

Ausgeliefert am 21. JAN. 1997

R 2. Zu Artikel 1 (Vertretungsbefugnis des Ehegatten)

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 1

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob unter bestimmten Voraussetzungen für den Ehegatten zwecks Vermeidung der Bestellung eines Betreuers für den anderen Ehegatten eine Vertretungsbefugnis in Angelegenheiten der Personen- und Vermögenssorge eingeführt werden kann.

R 3. Zu Artikel 1 (Mißbrauchsvermeidung bei Vermögensverwaltung)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine an § 14 Abs. 5 HeimG angelehnte Bestimmung notwendig und geeignet ist, mißbräuchlichen eigennützigen Vermögensübertragungen von kraft Gesetzes oder vertraglichen Auftrags tätigen Vermögensverwaltern (z.B. beruflich tätigen Betreuern, Nachlaßverwaltern, Testamentsvollstreckern, Rechtsanwälten und Steuerberatern im Rahmen eines Mandatsverhältnisse) entgegenzuwirken.

Begründung:

Vor allem ältere Personen, die professionelle Beratung und Hilfe für die Verwaltung des Vermögens in Anspruch nehmen, können im Einzelfall in besonderem Maße mißbräuchlichen Beeinflussungen ihrer Vertreter bzw. Vermögensverwalter ausgesetzt sein. Gegenstand dieser Beeinflussung kann vor allem der Versuch sein, über die Vergütung für die erbrachte Tätigkeit hinaus großzügige Schenkungen zu erhalten oder in Verfügungen von Todes wegen bedacht zu werden. Dieses Problem wird sich in den nächsten Jahren durch steigende Lebenserwartung und den weiteren Anstieg des Vermögens älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger noch verschärfen. Spektakuläre Einzelfälle, wie der Rechtsstreit einer hochbetagten Erbin eines Schauspielers um die Rückgabe eines Grundstücks, das sie zuvor dem Nachlaßverwalter geschenkt hatte, wecken auch das öffentliche Bewußtsein für die hier denkbaren Mißbrauchsmöglichkeiten.

Der Gesetzgeber hat für Fallgestaltungen, in denen eine vergleichbare psychische Beeinflußbarkeit nicht fern liegt, durch § 14 Abs. 5 HeimG entsprechende Vorkehrungen getroffen. Danach ist es dem Personal von Heimen untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnern neben der vom Träger des Heimes erbrachten Vergütung Geld oder geldwerte Leistungen für die Erfüllung der Pflichten aus dem Heimvertrag versprechen oder gewähren zu lassen, soweit es sich nicht um geringwertige Aufmerksamkeiten handelt.

(noch Ziffer 3)

Es sollte geprüft werden, ob ein ähnliches Annahmeverbot auch für alle beruflichen "Vermögensverwalter" im vorgenannten Sinne eingeführt werden sollte. Zwar sind Personen, für die ein Betreuer bestellt worden ist, in gewissem Umfang gegen mißbräuchliche Vermögensverfügungen geschützt, z.B. durch §§ 1804, 1795 BGB sowie auch das Erfordernis vormundschaftgerichtlicher Genehmigungen für bestimmte Rechtsgeschäfte. Näherer Prüfung bedarf, ob dieser Schutz ausreichend ist. Jedenfalls für andere vermögensrechtliche Vertretungs- oder Verwaltungsbefugnisse, auf die derartige Schutzvorschriften nicht anwendbar sind, sollte erwogen werden, ob ein dem Regelungsgehalt von § 14 Abs. 5 HeimG entsprechendes Verbot notwendig und geeignet ist, Mißbrauchsfällen entgegenzuwirken.

FJ 4. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a (§ 1779 Abs. 2 Satz 2 BGB)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a sind in § 1779 Abs. 2 Satz 2 nach den Wörtern "der mutmaßliche Wille der Eltern," die Wörter "die persönlichen Bindungen des Mündels," einzufügen.

Begründung:

Bei der Auswahl unter mehreren geeigneten Personen sind nach § 1779 Abs. 2 BGB-E vom Vormundschaftsgericht der mutmaßliche Wille der Eltern, die Verwandtschaft und Schwägerschaft mit dem Mündel sowie das religiöse Bekenntnis des Mündels zu berücksichtigen. Es fehlt das Kriterium der emotionalen personalen Bindung des minderjährigen Mündels zu den zur Auswahl stehenden Personen. In Anbetracht der Bedeutung, die ein Vormund für das Mündel haben kann, müßte das auswählende Vormundschaftsgericht diesen Gesichtspunkt von Gesetzes wegen berücksichtigen müssen. Der mutmaßliche Wille der Eltern, Schwägerschaft und Verwandtschaft müssen mit dem Wohl des Kindes nicht zwingend zusammengehen. Im Rahmen der Diskussionen um die Reform des Kindschaftsrechts wird das Wohl des Kindes, zu dem wesentlich die emotionalen personalen Bindungen gehören, in den Mittelpunkt gestellt. Sie sollten auch Aufnahme in das Vormundschaftsrecht finden.

R 5.)* Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 1835 a Satz 1 BGB)

Artikel 1 Nr. 8 ist wie folgt zu fassen:

'8. Der bisherige § 1836 a wird § 1835 a mit der Maßgabe, daß

- a) in Satz 1 die Wörter "Zur Abgeltung geringfügiger Aufwendungen" durch die Wörter "Zur Abgeltung seines Anspruchs auf Aufwendungsersatz" ersetzt wird;
- b) Satz 4 durch folgende Sätze ersetzt wird:
"... (wie Gesetzentwurf)" '

Begründung:

Zu a):

Bisher hat der ehrenamtliche Vormund die Möglichkeit, kleinere Aufwendungen (h.M. bis zu 5,- DM im Einzelfall) pauschal als Aufwandsentschädigung in Höhe von 375,- DM jährlich erstattet zu erhalten, und zwar ohne Nachweis. Zusätzlich hat er Anspruch auf Erstattung von Einzelaufwendungen, die 5,- DM übersteigen, gegen Vorlage von Belegen oder bei Glaubhaftmachung, (§ 1835 Abs. 1 BGB). Er ist dann zu einer detaillierten Darlegung verpflichtet. Mit der beantragten Änderung wird eine Kumulation der Ansprüche vermieden: Der Vormund kann entweder konkret unter Vorlage von Belegen abrechnen oder die pauschale Aufwandsentschädigung geltend machen.

Zu b):

- wie Gesetzentwurf -

Fz 6.)* Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 1835 a Satz 4 BGB)

In Artikel 1 Nr. 8 ist in § 1835 a Satz 4 der zweite Halbsatz zu streichen.

Begründung:

Der Entwurf verdient Zustimmung für die ausdrückliche Hervorhebung in seiner Begründung, daß Unterhaltsansprüche der Betroffenen bei der Prüfung ih-

*) Die Ziffern 5 und 6 werden bei Annahme redaktionell zusammengeführt.

(noch Ziffer 6)

rer Mittellosigkeit zu berücksichtigen seien. Es wäre nicht zu vertreten, in diesen Fällen die Betreuervergütung der Allgemeinheit aufzubürden, obwohl konkret unterhaltspflichtige Angehörige hierfür einstehen könnten.

Angesichts dieser klaren Grundsatzposition des Entwurfs ist es nicht konsequent, wenn für die Aufwandspauschale in § 1835 a Satz 4 BGB-E bestimmt werden soll, daß bei der Feststellung der Mittellosigkeit Unterhaltsansprüche des Betroffenen gegen den Betreuer nicht zu berücksichtigen seien.

Derzeit wird zwar die Aufwandspauschale von der Rechtsprechung überwiegend auch unterhaltspflichtigen Angehörigen zuerkannt (vgl. BayObLG, FamRZ 1996, 247 m.w.Nachw.; BGH, Beschluß vom 2. Oktober 1996 - XII ZB 37/96 -). Jedoch erscheint es unbeschadet der rechtsdogmatischen Begründung hierfür fragwürdig, daß die mit der Pauschale abzugeltenden Kleinstaufwendungen - die häufig unter dem tatsächlich gezahlten Betrag von 375,- DM jährlich liegen dürften - von unterhaltsrechtlich leistungsfähigen Betreuern nicht selbst im Rahmen der Familiensolidarität verkraftet werden sollten, sondern auf die Staatskasse und damit die Allgemeinheit abgewälzt werden dürfen. Für den einzelnen stellt sich dieser Betrag zudem als relativ geringfügig dar. Insgesamt kann er aber die öffentlichen Haushalte in ganz erheblichem Maße belasten. Unbeschadet der Frage, inwieweit die Pauschale in der Praxis tatsächlich von den anspruchsberechtigten Familienangehörigen in Anspruch genommen wird, müssen die Länderhaushalte jedenfalls von entsprechenden Ausgaberrisiken entlastet werden.

Die Besorgnis, daß damit das Potential ehrenamtlicher Betreuer wesentlich geschmälert werden könnte, erscheint nicht begründet. Es ist wohl nur in seltenen Ausnahmefällen anzunehmen, daß leistungsfähige Familienangehörige die Übernahme der Betreuung etwa für einen Elternteil ablehnen, weil ihnen die Pauschale versagt werde. Hinzu kommt, daß sie bei konsequenter Beurteilung der Mittellosigkeit unter Einbeziehung von Unterhaltsansprüchen ohnehin damit rechnen müßten, wesentlich höhere Vergütungsansprüche von Berufsbetreuern erfüllen zu müssen.

Auch ist nicht zu erwarten, daß die Gerichte zusätzlich durch die Prüfung konkreter Unterhaltspflichten wesentlich belastet werden. Zum einen dürfte bei ausdrücklicher gesetzlicher Versagung des Anspruchs gegenüber leistungsfähigen unterhaltspflichtigen Betreuern ohnehin nur ein Bruchteil der Betroffenen überhaupt Anträge stellen. Im übrigen ist durch die Höhe der unterhaltsrechtlichen Selbstbehalte gegenüber volljährigen Unterhaltsberechtigten sichergestellt, daß sich die Leistungsfähigkeit in der Mehrzahl der Fälle relativ einfach feststellen läßt und jedenfalls bei Wiederholungsanträgen zumeist nur noch eine cursorische Prüfung erfordern dürfte.

R 7.) Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 1836 Abs. 1 Satz 2 BGB)

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 1836 Abs. 1 Satz 2 nach dem Wort "wird" das Wort "ausnahmsweise" einzufügen.

Begründung:

Der vorliegende Entwurf führt zu einer Gleichwertigkeit von ehrenamtlicher und entgeltlicher Vormundschaft. Diese gesetzgeberische Zielrichtung sollte auf keinen Fall weiter verfolgt werden. Im Gegenteil muß bei den gegenwärtigen Änderungen des Vormundschaftsrechts deutlich werden, daß gerade angesichts der demographischen Entwicklung in Zukunft in diesem Bereich verstärkt auf Ehrenamtlichkeit zu setzen ist. Der gewollte Ausnahmecharakter von entgeltlicher Vormundschaft muß daher im Wortlaut hervorgehoben werden.

FS 8.) Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 1836 Abs. 1 Satz 2 BGB)

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 1836 Abs. 1 Satz 2 nach dem Wort "kann" das Wort "(Berufsvormund)" einzufügen.

Begründung:

Es ist zweckmäßig, diesen Begriff an dieser Stelle im materiellen Recht zu definieren. Er wird in anderen Bereichen, z. B. im Betreuungsbehördengesetz unter "Berufsbetreuer" wieder benötigt.

R 9.**)Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 1836 Abs. 2 bis 4 BGB)

In Artikel 1 Nr. 9 ist § 1836 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 2 ist durch folgende Absätze 2 bis 5 zu ersetzen:

"(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 vor, so hat das Vormundschaftsgericht dem Vormund oder Gegenvormund eine Vergütung zu

*) Die Ziffern 7 und 8 werden bei Annahme redaktionell zusammengeführt.

**) Bei Annahme von Ziffer 9 werden Folgeänderungen, die sich aus anderen angenommenen Empfehlungen als notwendig erweisen, redaktionell in die Beschluß-Drucksache aufgenommen.

(noch Ziffer 9)

bewilligen; der Vormund kann Abschlagszahlungen verlangen. Die Vergütung beträgt für jede Stunde der für die Führung der Vormundschaft aufgewandten und erforderlichen Zeit 35,- DM. Verfügt der Vormund über besondere Kenntnisse, die für die Führung der Vormundschaft nutzbar sind, so erhöht sich diese Vergütung

1. auf 45,- DM, wenn diese Kenntnisse durch eine abgeschlossene Lehre oder eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung erworben worden sind;
2. auf 60,- DM, wenn diese Kenntnisse durch eine abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule oder durch eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung erworben sind.

Eine auf die Vergütung entfallende Umsatzsteuer wird, soweit sie nicht nach § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes unerhoben bleibt, zusätzlich ersetzt.

(3) Der in Absatz 2 festgelegte Vergütungssatz erhöht sich um 15,- DM, wenn der Vormund nachweist, daß die Führung der Vormundschaft mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist; dies gilt in den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 nur dann, wenn diese Schwierigkeiten auch unter Berücksichtigung der besonderen Kenntnisse des Vormundes außergewöhnlich sind.

(4) Bestellt das Gericht einen Vormund, der über besondere Kenntnisse verfügt, die für die Führung von Vormundschaften allgemein nutzbar und durch eine Ausbildung im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 erworben sind, so wird vermutet, daß diese Kenntnisse auch für die Führung der dem Vormund übertragenen Vormundschaft nutzbar sind. Dies gilt nicht, wenn das Vormundschaftsgericht aus besonderen Gründen bei der Bestellung des Vormundes etwas anderes bestimmt.

(5) Der Vergütungsanspruch erlischt, wenn er nicht binnen 15 Monaten nach seiner Entstehung beim Vormundschaftsgericht geltend gemacht wird; das Vormundschaftsgericht kann in sinngemäßer Anwendung von § 15 Abs. 3 Satz 1 bis 5 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen eine abweichende Frist bestimmen."

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6 mit der Maßgabe, daß das Wort "angemessene" gestrichen wird.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7.

(noch Ziffer 9)

Als Folge sind

- in Artikel 1
 - a) Nummer 10
 - aa) in § 1836 a
 - aaa) in Absatz 1 die Absatzbezeichnung "(1)" zu streichen sowie die Angabe "Abs. 2" durch die Angabe "Abs. 2 bis 5" zu ersetzen;
 - bbb) die Absätze 2 bis 4 zu streichen;
 - bb) in § 1836 b Satz 1 Nr. 1 Satz 2 die Angabe "§ 1836 a Abs. 2, 3" durch die Angabe "§ 1836 Abs. 2, 3" zu ersetzen;
 - b) Nummer 16 Buchstabe a in § 1908 e Abs. 1 Satz 1 nach der Angabe "§ 1836 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2" die Angabe ", 3" einzufügen;
 - c) Nummer 17 Buchstabe b in § 1908 h Abs. 2 die Angabe "§ 1836 Abs. 3" durch die Angabe "§ 1836 Abs. 6" zu ersetzen;
- in Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b in § 67 Abs. 3 die Angabe "§ 1836 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 4 und § 1836 a Abs. 2 bis 4" durch die Angabe "§ 1836 Abs. 2 bis 5" zu ersetzen;
- in Artikel 4 die Angabe "§1836 a Abs. 2, 3" durch die Angabe "§ 1836 Abs. 2, 3" zu ersetzen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf schlägt mit den § 1836 a Abs. 2 bis 4 BGB-E eigenständige Vergütungsregelungen vor und beschränkt ihre Geltung gemäß § 1836 a Abs. 1 BGB-E auf Fälle der Mittellosigkeit des Mündels. Diese Vergütungsregelungen sollten auf Vormundschaften bemittelter Mündel erstreckt werden:

Der geltende § 1836 Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB erlaubt es, dem Vormund eine angemessene, aus dem Vermögen des Mündels zu zahlende Vergütung zu bewilligen. Die Praxis macht hiervon unterschiedlichen Gebrauch. Überkommen ist eine Bemessung, die sich an einem Prozentsatz des Vermögens orientiert, der je nach Oberlandesgerichtsbezirk bei vergleichbaren Vermögen zwischen 0,8 % und 2 % schwankt (so Dikesscheid, RGRK, 12. Auflage, § 1836 BGB Rn. 15) und somit um 150 % differieren kann. Im Vordringen befindet sich eine Auffassung, die eine Gegenrechnung unter Heranziehung der vom Vormund aufgewendeten Zeit und seiner anteiligen pauschalen Bürokosten deshalb für geboten hält, weil die Vergütung den sich hieraus ergebenden Betrag nicht unterschreiten dürfe (BayObLG, RPfl. 1992, 29; zuletzt KG, FamRZ 1996, 1362 ff.). Folge dieser, pauschale Unkosten von 300,- DM je Stunde oh-

(noch Ziffer 9)

ne weiteres zugrundeliegenden Rechtsprechung sind Stundensätze für anwaltliche Berufsbetreuer, die 400,- DM noch übersteigen können. Eine andere Ansicht berücksichtigt hingegen die Besonderheiten einer "Betreuungskanzlei", hält infolgedessen lediglich die Bürounkosten eines selbständigen nichtanwaltlichen Berufsbetreibers für ersatzfähig und gelangt so zu einer Vergütung von 150,- DM je Stunde (LG München, FamRZ 1996, 1366 ff.).

Diese starken Abweichungen der Vergütungspraxis, die auch im Verhältnis zu den gemäß § 1836 a BGB-E vorgeschlagenen maximalen Stundensätzen von 75,- DM, die die Unkosten bereits einschließen, unangemessen erscheinen, sollten nicht länger hingenommen werden. Eine hinreichende Rechtfertigung ist für sie nicht erkennbar. Die festzustellende Praxis geht zu Lasten des Mündels und begründet ein dringendes Regelungsbedürfnis. Mit § 1836 a Abs. 2 bis 4 BGB-E hält der Gesetzentwurf andererseits passende Regelungen bereit, die eine einheitliche und präzise Handhabung der Vergütung zum Ziel haben. Insoweit wird auf den allgemeinen Teil der Begründung des Regierungsentwurfs A. II. und die Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 10 Bezug genommen.

Die in der Einzelbegründung des Gesetzentwurfs zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 1836 a BGB-E) geäußerte Erwartung, die Gerichte würden sich an den gemäß § 1836 a BGB-E für den Fiskus maßgebenden Vergütungssätzen auch bei nicht mittellosen Mündeln orientieren, scheint nicht berechtigt. Dies ist, wie die ausgeführte Rechtsprechung der Oberlandesgerichte zeigt, auch in der Vergangenheit nicht in der zu wünschenden Weise geschehen.

Demgemäß wird vorgeschlagen, die Regelung des § 1836 a Abs. 2 bis 4 BGB-E auf alle Vormundschaften, die nur im Rahmen der Berufsausübung geführt werden können, zu erstrecken. Standort dieser Regelung sollte dann § 1836 Abs. 2 bis 4 BGB-E sein. Hieraus ergeben sich Folgeänderungen, die Artikel 1 Nr. 9, 10 (§ 1836 Abs. 3 und 4, § 1836 a, § 1836 b BGB-E), Nr. 16 Buchstabe a (§ 1908 e Abs. 1 Satz 1 BGB-E), Nr. 17 Buchstabe b (§ 1908 h Abs. 2 BGB-E), Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b (§ 67 Abs. 3 FGG-E) und Artikel 4 (Sonderregelungen für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet) betreffen.

Die vorgeschlagene Änderung würde nicht nur eher der Gefahr unwirtschaftlicher oder mißbräuchlicher Betriebsführung des Vormundes entgegenwirken und einer Aufzehrung des Vermögens des Mündels begegnen, sondern mittelbar zugleich den Fiskus entlasten. Eine damit einhergehende Belastung der Justiz ist nicht zu erwarten. Nach Einschätzung erfahrener Praktiker hält sich der Prüfungsaufwand bei stundenweiser Vergütung, mit der die Gerichte gemäß dem geltenden § 1836 Abs. 2 BGB bereits vertraut sind, im bisherigen, durch § 1836 Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB vorgegebenen Rahmen, zumal die Billigkeitsentscheidung gemäß § 1836 Abs. 1 BGB aufgrund der angeführten Rechtsprechung von Oberlandesgerichten zukünftig häufig nicht mehr ohne die Mindeststundensätze zugrundeliegende Gegenrechnung erfolgen kann.

Die vorgeschlagene Änderung genügt den Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht hinsichtlich der Vergütung aufgestellt hat. Gemäß der Ent-

(noch Ziffer 9)

scheidung vom 1. Juli 1980 (BVerfGE 54, 251) muß die Erstattung des Zeitaufwandes und der anteiligen Bürokosten des Vormunds gewährleistet sein. Dies ist hinsichtlich der vom Gesetzentwurf vorgeschlagenen §§ 1836 a ff. BGB-E nicht zweifelhaft. Ebensowenig ist ersichtlich, weshalb bei vorhandenem Vermögen höhere Vergütungen vorgesehen werden müssen. Hierzu zwingen angesichts der regelmäßig bestehenden, in die Unkosten eingehenden Versicherung des Berufsbetreuers auch nicht die Verantwortung und das Risiko, die mit größeren Vermögen verbunden sein können. Das Bundesverfassungsgericht hat es insoweit nur für nicht geboten erachtet, für mittellose Mündel aus der Staatskasse die gleiche Vergütung wie für bemittelte vorzusehen (a.a.O. S. 276).

Rechtsanwälte werden durch den Änderungsvorschlag nicht zwangsläufig als Berufsbetreuer ausgegrenzt. Eine entsprechende Entwicklung ist auch bei unbemittelten Betreuten ungeachtet der mehrjährigen Geltung des Betreuungsgesetzes nicht zu beobachten gewesen.

FS 10.)* Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 1836 a Abs. 2 Satz 1 BGB)

In Artikel 1 Nr. 10 ist in § 1836 a Abs. 2 Satz 1 die Angabe "35,- DM" durch die Angabe "25,- DM" zu ersetzen.

Begründung:

Der Entwurf sieht für jede Stunde der berufsmäßigen Vormundschaft/Betreuung eine Grundvergütung von 35,- DM vor. Dies erscheint für Personen, die, ohne über eine entsprechende Qualifikation zu verfügen, Berufsbetreuer werden, unangemessen hoch. Auch in anderen Bereichen bleiben Personen ohne besondere Qualifikation weit unter diesem Betrag. Vor allem aber schafft eine derartig hohe Grundvergütung die Gefahr, daß Betreuungsvereine ihre Mitglieder, die ehrenamtlich Betreuungen führen, auf Dauer nicht halten können, weil sich für diese unschwer bei nur geringfügiger Ausweitung ihrer Betreuungstätigkeit ein nebenberufliches Tätigkeitsfeld ergibt. Damit wird das Prinzip der organisierten ehrenamtlichen Einzelbetreuung, das sich bewährt hat, aufgegeben. Betreuungen werden außerhalb des familiären Bereichs überwiegend berufsmäßig geführt werden, die Kosten für das Betreuungswesen werden sich erhöhen. Ein Stundensatz von 25,- DM vermeidet diese falsche Signalwirkung. Die Erhöhungsmöglichkeit in Fällen von außergewöhnlicher Schwierigkeit sichert dem Vormund/Betreuer eine insgesamt angemessene Vergütung.

*) Die Ziffern 9 und 10 werden bei Annahme redaktionell zusammengeführt.

R
Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 10

11.*) Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 1836 a Abs. 2 Satz 1 BGB)

In Artikel 1 Nr. 10 ist in § 1836 a Abs. 2 Satz 1 die Angabe "35,- DM" durch die Angabe "30,- DM" zu ersetzen.

Begründung:

Die für jede Stunde der berufsmäßigen Führung einer Vormundschaft/ Betreuung in § 1836 a Abs. 2 Satz 1 BGB-E vorgesehene Grundvergütung von 35,- DM sollte niedriger angesetzt werden.

Zum einen liegt dieser Stundensatz für einen Vormund/Betreuer ohne nachgewiesene Ausbildung oder besondere Kenntnisse bereits erheblich über den sonst qualifizierten Facharbeitern bezahlten Bruttostundenlöhnen.

Zum anderen ist zu berücksichtigen, daß der Stundensatz von 35,- DM nach § 1836 a Abs. 3 Satz 1 BGB-E bei außergewöhnlichen Schwierigkeiten um 15,- DM zu erhöhen ist, so daß an den nicht weiter qualifizierten Vormund/Betreuer ein Vergütungssatz von 50,- DM zu bezahlen wäre. Dieser Satz kann damit über der Vergütung für einen durch Lehre oder vergleichbare Ausbildung qualifizierten Betreuer liegen. Denn dieser erhält den Erhöhungssatz von 15,- DM auf den ihm zustehenden Vergütungssatz von 45,- DM nur, wenn die Schwierigkeiten auch unter Berücksichtigung seiner besonderen Kenntnisse als außergewöhnlich zu bezeichnen sind. Es besteht die Gefahr, daß der höher qualifizierte Vormund/Betreuer bei gleichem Schwierigkeitsgrad der wahrzunehmenden Aufgabe schlechter bezahlt wird als der nicht qualifizierte Betreuer. Die Qualifikation wirkt sich also nachteilig aus. Dies gewichtet die vom Vormund/Betreuer zu leistende Arbeit nicht hinreichend. Überdies würden die Gerichte mit zusätzlicher Arbeit bei der Auswahl des Vormundes/Betreuers belastet.

Es ist daher für eine leistungsgerechtere Bezahlung erforderlich, den Eingangsvergütungssatz auf 30,- DM herabzusetzen.

FS 12.***) Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 1836 a Abs. 5 - neu - BGB)

In Artikel 1 Nr. 10 ist dem § 1836 a folgender Absatz 5 anzufügen:

"(5) Die Vergütungssätze nach Absatz 2 und 3 überprüft das Bundesministerium der Justiz spätestens alle zwei Jahre. Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des

*) Die Ziffern 9 und 11 werden bei Annahme redaktionell zusammengeführt.

**) Die Ziffern 9 und 12 werden bei Annahme redaktionell zusammengeführt.

(noch Ziffer 12)

Bundesrates die Vergütungssätze unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung neu festzusetzen."

Begründung:

In dem vorliegenden Gesetzentwurf fehlt eine Regelung, wann und in welchem Umfang die Vergütungen zu überprüfen und ggf. anzuheben sind. Ohne eine Verordnungsermächtigung müßte jeweils das Gesetz geändert werden.

Die Notwendigkeit zur regelmäßigen Überprüfung der Höhe der Vergütungssätze ergibt sich daraus, daß auch Berufsvormünder an Einkommenssteigerungen zu beteiligen sind.

R 13.º) Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 1836 b BGB)

In Artikel 1 Nr. 10 ist § 1836 b wie folgt zu fassen:

"§ 1836 b

In den Fällen des § 1836 Abs. 1 Satz 2 kann das Vormundschaftsgericht

1. dem Vormund einen festen Geldbetrag als Vergütung zubilligen, wenn die für die Führung der vormundschaftlichen Geschäfte erforderliche Zeit vorhersehbar und ihre Ausschöpfung durch den Vormund gewährleistet ist;
2. die für die Führung der vormundschaftlichen Geschäfte erforderliche Zeit begrenzen; eine Überschreitung der Begrenzung bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Bei der Bemessung des Geldbetrages nach Satz 1 Nr. 1 ist die voraussichtlich erforderliche Zeit mit den in § 1836 a Abs. 2, 3**º) bestimmten Beträgen zu vergüten, wobei es des Nachweises der vom Vormund aufgewandten Zeit nicht bedarf; weitergehende Vergütungsansprüche des Vormundes sind ausgeschlossen. Eine Entscheidung nach Satz 1 kann zugleich mit der Bestellung des Vormundes getroffen werden."

*) Bei Annahme von Ziffer 13 werden Folgeänderungen, die sich aus anderen angenommenen Empfehlungen als notwendig erweisen, redaktionell in die Beschluß-Drucksache aufgenommen.

**º) Bei Annahme von Ziffer 9 wird die Angabe redaktionell angepaßt.

(noch Ziffer 13)

Als Folge ist

in Artikel 2 Nr. 1 in § 56 g Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 und 5 Satz 1 jeweils die Angabe "§ 1836 b Nr. 1" durch die Angabe "§ 1836 b Satz 1 Nr. 1, Satz 2 und 3" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung zur Klarstellung des Gewollten.

R
FS

14. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 1836 c Nr. 1 erster Halbsatz BGB)

In Artikel 1 Nr. 10 sind in § 1836 c Nr. 1 erster Halbsatz vor den Wörtern "sein Einkommen, soweit" die Wörter "nach Maßgabe des § 84 des Bundessozialhilfegesetzes" sowie nach dem Wort "Einkommensgrenze" die Wörter "für Hilfe in besonderen Lebenslagen" einzufügen.

Begründung:

Der Entwurf wählt den Begriff des "Einkommens", ohne ausdrücklich zu erwähnen, ob es sich um den gleichen Begriff wie im Bundessozialhilfegesetz handeln soll. Um dies zu verdeutlichen und um weitere Inkongruenzen mit den Entscheidungen der Sozialleistungsträger zu vermeiden, ist es notwendig, auch den Einsatz des Einkommens oberhalb der Grenze entsprechend den Regelungen des Bundessozialhilfegesetzes, nämlich § 84, festzuschreiben. Weiter ist es notwendig, deutlich zu machen, daß ausschließlich die Grenze der Hilfe in besonderen Lebenslagen mit der genannten Paragraphenkette gemeint ist, nicht die an den jeweiligen Paragraphen anknüpfende Grenze. Dies dient der Klarstellung bereits im Gesetzeswortlaut und wirkt möglichen Auseinandersetzungen entgegen.

R

15. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 1836 c Nr. 1 Satz 2 - neu - BGB)

Bei
Ablehnung
sind die
Ziffern 16
und 19
erledigt

In Artikel 1 Nr. 10 ist in § 1836 c Nr. 1 nach dem Wort "werden" das Semikolon durch einen Punkt zu ersetzen und folgender Satz anzufügen:

"Als Einkommen gelten auch Unterhaltsansprüche sowie die wegen Entziehung einer solchen Forderung zu entrichtenden Renten."

(noch Ziffer 15)

Begründung:

Der Entwurf hebt in seiner Begründung zu § 1835 a Satz 4, letzter Halbsatz BGB-E hervor, daß "dem Betroffenen zustehende Unterhaltsansprüche im Rahmen der § 1836 c ff. BGB- E grundsätzlich beachtlich sind." Dieser Regelungswille kommt aber in § 1836 c BGB-E nicht zureichend zum Ausdruck, wenn es um dem Betroffenen zustehende, aber von ihm nicht geltend gemachte Ansprüche geht.

Auch wenn § 1836 c Nr. 1 BGB-E nicht ausdrücklich auf den sozialhilferechtlichen Einkommensbegriff abstellt, wird dieser doch im Zusammenhang mit der genannten Einkommensgrenze nach den Vorschriften des BSHG heranzuziehen sein. Einkommen im Sinne des § 76 BSHG sind aber nur tatsächliche Zuflüsse in Geld oder Geldeswert. Nicht alsbald realisierbare Ansprüche sind dagegen kein Einkommen (BVerwGE 31, 100). Dies gilt nicht, wenn der Hilfeempfänger nicht bereit ist, realisierbare Möglichkeiten der Selbsthilfe auszuschöpfen, da insoweit der Nachrang der Sozialhilfe greift (Schellhorn/Jirasek/Seipp, BSHG, 14. Aufl. 1993, Rdnr. 11 zu § 76 m.w.Nachw.).

Danach kann die bloße Verweigerung der Zahlung von Unterhalt durch gegenüber dem Betroffenen unterhaltspflichtige Personen dazu zwingen, diese Unterhaltsansprüche nicht zum Einkommen zu rechnen. Ansprüche auf laufenden Unterhalt zählen auch nicht zum Vermögen nach Maßgabe des § 88 BSHG. Hiervon kann allenfalls beim Auflaufen von Rückständen gesprochen werden.

Im Sozialhilferecht ist der Zugriff auf Unterhaltsansprüche des Leistungsempfängers über § 91 BSHG möglich. Eine solche Rückgriffsvorschrift fehlt jedoch hinsichtlich staatlicher Leistungen für Aufwendungsersatz und Vergütung des Betreuers. Hieraus ist für das geltende Recht zum Teil der Schluß gezogen worden, daß Unterhaltsansprüche des Betreuten bei der Prüfung der Mittellosigkeit unbeachtlich seien.

Es bedarf deshalb einer ausdrücklichen Regelung, daß gesetzliche Unterhaltsansprüche des Betroffenen auch insoweit einzusetzen sind, als sie nicht unter den sozialhilferechtlichen Einkommens- oder Vermögensbegriff fallen. Dies gilt ungeachtet des Umstands, daß sich im Gegensatz etwa zur Sozialhilfe, deren Höhe monatlich konstant bleibt, der Unterhaltsbedarf für die Kosten einer Betreuung häufig erst rückschauend berechnen läßt. Folgerichtig hat die Regelung auch die wegen Entziehung einer solchen Forderung zu entrichtenden Renten einzubeziehen.

R 16. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 1836 d BGB)

Nur bei
Annahme
von Ziffer 15

In Artikel 10 ist § 1836 d wie folgt zu fassen:

"§ 1836 d

Der Mündel gilt als mittellos, wenn er die Aufwendungen oder die Vergütung aus seinem einzusetzenden und pfändbaren Einkommen oder Vermögen

1. nicht oder nur zum Teil oder nur in Raten oder
2. nur im Wege gerichtlicher Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen aufbringen kann."

Begründung:

Hat der Mündel Unterhaltsansprüche gemäß § 1836 c BGB-E einzusetzen, wird dies gleichwohl nicht bedeuten können, daß die Staatskasse einen Anspruch des Vormunds bzw. Betreuers auf Vergütung oder Auslagenersatz mit der Begründung abweisen darf, der Betroffene sei nicht mittellos. Dem Vormund wäre es kaum zumutbar, - vorausgesetzt sein Aufgabenkreis umfaßt dies überhaupt - zunächst gegen einen oder mehrere Unterhaltsschuldner des Betroffenen vorzugehen, um aus etwaigen Zuflüssen sodann seine Ansprüche zu befriedigen.

Deshalb bedarf es einer ausdrücklichen Regelung in § 1836 d BGB-E, daß der Mündel auch dann als mittellos gilt, wenn er die Kosten der Betreuung im Wege gerichtlicher Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen aufbringen kann.

R 17. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 1836 e Satz 2 BGB)

FS

In Artikel 1 Nr. 10 ist in § 1836 e Satz 2 das Wort "zehn" durch das Wort "fünf" zu ersetzen.

Begründung:

18. []
nur FS

Nur bei
Annahme
von Ziffer 17

[Weil die Kosten einer Betreuung häufig über einen längeren Zeitraum entstehen, erschwert ein langes Rückgriffsrecht der Staatskasse insbesondere jüngeren Betreuten die Wiedereingliederung. Nach Aufhebung der Betreuung würde sich der Betreute nach der vorliegenden Regelung über einen Zeitraum von zehn Jahren Rückzahlungsforderungen gegenübersehen, die dann bis zur Pfändungsgrenze durchgesetzt werden können. Anreize, die neu gewonnene Selbständigkeit zu erhalten und auszubauen, wären damit genommen.

(noch Ziffer 17 und 18)

Auch um den verwaltungsmäßigen Aufwand und dessen Kosten bei der Kontrolle und Einziehung des Anspruchs in vertretbaren Grenzen zu halten, wird eine Rückgriffsfrist von fünf Jahren für angemessen gehalten.]

Der Vorschlag, daß übergegangene Ansprüche erst in zehn Jahren erlöschen sollen, hat zur Folge, daß auch bereits weggelegte Akten noch zehn Jahre unter Kontrolle zu halten sind, um zu prüfen, ob übergegangene Ansprüche in dieser Zeit noch verwirklicht werden können.

Diese Erlösensfrist sollte daher im Interesse der Arbeitsentlastung auf fünf Jahre herabgesetzt werden.

R 19. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 1836 e Abs. 2 - neu - BGB)

Nur bei
Annahme
von Ziffer 15

In Artikel 1 Nr. 10 ist § 1836 e wie folgt zu ändern:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Soweit Ansprüche gemäß § 1836 c Nr. 1 Satz 2 einzusetzen sind, findet zugunsten der Staatskasse § 850 b der Zivilprozeßordnung keine Anwendung."

Begründung:

Hat der Mündel Unterhaltsansprüche - gegebenenfalls auch Unterhaltersatzansprüche z. B. gemäß § 844 Abs. 2 BGB, § 10 Abs. 2 StVG -, die nicht durch Zahlung befriedigt werden, muß dafür Sorge getragen werden, daß diese auch im Rahmen des durch § 1836 e BGB-E eingeführten Übergangs der Ansprüche des Vormunds oder Gegenvormunds gegen den Mündel auf die Staatskasse eingesetzt werden können.

Hierfür kommt zum einen in Betracht, daß diese Unterhaltsansprüche - gegebenenfalls auf Weisung des Vormundschaftsgerichts gemäß § 1837 BGB - durch den Vormund eingezogen werden, wodurch ein anschließender Rückgriff der Staatskasse gegen den Mündel nach § 1836 e BGB-E ermöglicht wird. Dies setzt aber voraus, daß die Einziehung zum Aufgabenkreis des Vormunds/Betreuers gehört und mit dem den Betreuer primär verpflichtenden Wohl des Betreuten im Einklang steht. Es wird deshalb andererseits auch Fälle geben, in denen ein unmittelbarer Zugriff der Staatskasse auf Unterhaltsansprüche des Mündels gewährleistet sein muß. Die einfache und praxisgerechte Möglichkeit, wegen der auf die Staatskasse übergegangenen Ansprüche des Vormunds etwaige Unterhaltsansprüche des Mündels im Wege der

(noch Ziffer 19)

Pfändung und Überweisung nach §§ 829, 835 ZPO einzuziehen, ist praktisch durch § 850 b Abs. 1 Nr. 2 ZPO verschlossen, weil gesetzliche Unterhaltsrenten und Renten aus Unterhaltersatzansprüchen grundsätzlich unpfändbar sind. Es bedarf daher eines ausdrücklichen Ausschlusses der Unpfändbarkeit dieser Forderungen, soweit sie der Mündel einzusetzen hat.

R 20.)* Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 1896 Abs. 2 Satz 3 - neu - BGB)

Artikel 1 Nr. 11 ist wie folgt zu fassen:

'11. § 1896 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach den Wörtern "durch einen Bevollmächtigten" die Wörter ", der nicht zu den in § 1897 Abs. 3 bezeichneten Personen gehört," eingefügt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
"Ist einer der in § 1897 Abs. 3 bezeichneten Personen eine Vollmacht erteilt worden, kann das Gericht unter den Voraussetzungen des Satzes 2 von der Bestellung eines Betreuers absehen, soweit dies dem Interesse des Volljährigen entspricht." '

Begründung:

Der Entwurf beabsichtigt durch die Änderung des § 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB klarzustellen, daß eine Betreuung in der Regel nur dann nicht erforderlich ist, wenn der Bevollmächtigte nicht zu den in § 1897 Abs. 3 BGB bezeichneten Personen gehört. Die gewählte Formulierung legt es allerdings - entgegen der in der Begründung des Entwurfs ausdrücklich dargelegten Intention - sehr nahe, aus dem geänderten § 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB den Schluß zu ziehen, daß eine Betreuung in jedem Fall erforderlich ist, wenn eine der in § 1897 Abs. 3 BGB bezeichneten Personen bevollmächtigt wurde.

Durch die Anfügung des Satzes 3 kommt das Ziel der Änderung klarer zum Ausdruck. Satz 2 bildet den Regeltatbestand für die Fälle, in denen grundsätzlich eine Betreuung nicht erforderlich ist, während Satz 3 auf das besondere Prüfungserfordernis bei Bevollmächtigung einer der in § 1897 Abs. 3 BGB genannten Personen hinweist.

*) Bei Annahme der Ziffern 20 und 21 werden die beiden Ziffern redaktionell zusammengeführt.

R 21.* Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 1896 Abs. 2 Satz 3 - neu - BGB)

Artikel 1 Nr. 11 ist wie folgt zu fassen:

'11. § 1896 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach den Wörtern "durch einen Bevollmächtigten" die Wörter ", der nicht zu den in § 1897 Abs. 3 bezeichneten Personen gehört," eingefügt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

"Wird die Erklärung einer Bevollmächtigung in ein nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung errichtetes Protokoll aufgenommen, so ersetzt dies eine notarielle Beurkundung."

Begründung:

Insbesondere in Betreuungsverfahren zu gerichtlichem Protokoll erklärte Bevollmächtigungen, durch die sich weitere Verfahren und Betreuerbestellungen vermeiden lassen, können helfen, aufwendige Verfahren zu vermeiden und Kosten zu sparen.

Durch den ausdrücklichen Hinweis auf die Möglichkeit der Bevollmächtigung im gerichtlichen Verfahren soll erreicht werden, daß Betroffene durch nunmehr abgegebene Erklärungen in die Lage versetzt werden, über eine Vollmacht ihre Angelegenheiten ausreichend zu regeln. Ferner können Vollmachten, die vorher formlos oder nur schriftlich erteilt worden sind, durch die gerichtliche Protokollierung in ihrer Außenwirkung aufgewertet werden und Betreuerbestellungen vermeiden helfen.

Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 1897 Abs. 1 Satz 2 - neu - BGB)

Nr. 15 a - neu - (§ 1908 b Abs. 1 Satz 2 - neu - BGB)

Artikel 2 Nr. 9 (§ 69 g Abs. 1 Satz 2 - neu - FGG)

R
Fz

22. a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nummer 12 ist wie folgt zu fassen:

'12. § 1897 wird wie folgt geändert:

*) Bei Annahme der Ziffern 20 und 21 werden die beiden Ziffern redaktionell zusammengeführt.

(noch Ziffer 22)

a) In Absatz 1 werden die Wörter "hierbei im" durch die Wörter "in dem hierfür" ersetzt.

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

"(6) Wer Betreuungen im Rahmen seiner Berufsausübung führt, soll nur dann zum Betreuer bestellt werden, wenn keine andere geeignete Person zur Verfügung steht. Werden dem Betreuer Umstände bekannt, aus denen sich ergibt, daß der Volljährige durch eine oder mehrere andere geeignete Personen außerhalb einer Berufsausübung betreut werden kann, so hat er dies dem Gericht mitzuteilen." '

bb) Nach Nummer 15 ist folgende Nummer 15 a einzufügen:

'15 a. Dem § 1908 b Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

' "Das Gericht soll den nach § 1897 Abs. 1 Satz 1 bestellten Betreuer entlassen, wenn der Betreute durch eine oder mehrere andere Personen außerhalb einer Berufsausübung betreut werden kann." '

R
Fz

23. b) Artikel 2 Nr. 9 ist wie folgt zu fassen:

'9. § 69 g wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Macht der Vertreter der Staatskasse geltend, der Betreute könne anstelle eines nach § 1897 Abs. 6 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellten Betreuers durch eine oder mehrere andere geeignete Personen außerhalb einer Berufsausübung betreut werden, so steht ihm gegen einen die Entlassung des Betreuers ablehnenden Beschluß die Beschwerde zu."

b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Verfahrensverhandlungen nach § 68 Abs. 1 Satz 1 dürfen nur dann durch einen beauftragten Richter vorgenommen werden, wenn von vornherein anzunehmen ist, daß das Beschwerdegericht das Ergebnis der Ermittlungen auch ohne eigenen Eindruck von dem Betroffenen zu würdigen vermag." '

Begründung:

zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa - § 1897 Abs. 6 - neu -:

Das Gesetz regelt eingehend Rangfolgen bei der Bestellung von Betreuern. Es bringt jedoch nicht hinreichend deutlich zum Ausdruck, daß geeigneten ehrenamtlichen Betreuern grundsätzlich der Vorrang vor Berufsbetreuern gebühren

Entfällt bei
Ablehnung
von Ziffer 22

(noch Ziffer 23)

sollte. Dies wird durch Satz 1 der vorgeschlagenen Ergänzung der Bestimmung klargestellt. Der Betroffene soll den Betreuer erhalten, der den durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben gestellten Anforderungen entspricht. Die Bestellung überqualifizierter Betreuer soll nach Möglichkeit vermieden werden. Das gebietet nicht nur die Rücksichtnahme auf die Belange der Staatskasse bei Mittellosigkeit des Betroffenen, sondern auch die Notwendigkeit, Betreuer mit besonderer Qualifikation dem Einsatz für diejenigen Betroffenen vorzubehalten, welche die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten des Betreuers wirklich benötigen.

Satz 2 soll sicherstellen, daß dem Gericht mitgeteilt wird, wenn eine Übertragung auf einen ehrenamtlichen Betreuer möglich wird. Das kann vor allem dann der Fall sein, wenn wesentliche Angelegenheiten des Betreuten, die die Fachkenntnisse eines Berufsbetreuers erfordern, geregelt sind. Vielfach werden diese Betreuungen unverändert fortgeführt, obwohl eine Übertragung auf einen ehrenamtlichen Betreuer möglich und sinnvoll wäre.

zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb - § 1908 Abs. 1 Satz 2 - neu -:

Erfährt das Gericht von der konkreten Möglichkeit, eine bisher von einem Berufsbetreuer geführte Betreuung auf einen ehrenamtlich Tätigen zu übertragen, muß die Entlassung des bisherigen und die Bestellung des anderen Betreuers zulässig sein. Dies sollte ausdrücklich in § 1908 b Abs. 1 BGB-E geregelt werden.

zu Buchstabe b - § 69 g Abs. 1 Satz 2 - neu -:

Liegen die Voraussetzungen eines Betreuerwechsels i.S. von § 1908 b Abs. 1 Satz 2 - neu -BGB vor, muß sichergestellt sein, daß dieser auch vollzogen werden kann. Falls der bestellte Berufsbetreuer von sich aus kein Interesse an einer Abgabe zeigt, bedarf es Anregungen von dritter Seite an den Vormundschaftsrichter, sofern dieser nicht anläßlich einer periodischen Überprüfung der Betreuung entsprechende Feststellungen trifft.

Soweit das Gericht dabei entgegen den gesetzlichen Voraussetzungen einer Anregung zu einem Betreuerwechsel nicht nachkommt, muß dem durch ein Rechtsmittel abgeholfen werden können. Betroffener und Angehörige werden selten hieran interessiert sein. Die beschwerdebefugte Betreuungsstelle wird häufig von einer derartigen Veränderung innerhalb einer laufenden Betreuung nichts erfahren. Deshalb sollte dem Vertreter der Staatskasse unter bestimmten Voraussetzungen ein Beschwerderecht eingeräumt werden. Dieses setzt freilich nicht nur die allgemeine Behauptung voraus, dem Betroffenen könne nunmehr ein ehrenamtlicher Betreuer anstelle des bisherigen Berufsbetreuers bestellt werden. Es bedarf vielmehr eines konkreten Vorschlags, der dem Vertreter der Staatskasse nur dann möglich sein wird, wenn er z.B. durch Kontakt mit Betreuungsstelle oder Betreuungsvereinen über die jeweilige örtliche Situation orientiert ist.

R
FS

24. Zu Artikel 1 Nr. 16 a - neu - (§ 1908 f Abs. 1 Nr. 2 a - neu - BGB)

In Artikel 1 ist nach Nummer 16 folgende Nummer 16 a einzufügen:

'16a. In § 1908 f Abs. 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a eingefügt:

"2 a. planmäßig über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen informiert," "

Begründung:

Zur Querschnittstätigkeit von Vereinen muß es in Zukunft ausdrücklich gehören, Betreuungsvermeidung durch Informationen über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen zu betreiben. Dies kann eine Betreuerbestellung mit dem notwendigen Verfahrensaufwand, der Verpflichtung, den Berichten und der Vergütungsentscheidung vermeiden. In den Förderungen für Betreuungsvereine sind entsprechende anteilige Mittel vorzusehen.

R

25. Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 56 g Abs. 1 bis 4 FGG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, auf welche Art und Weise in § 56 g FGG-E sichergestellt werden kann, daß nicht in jedem Verfahren auf Festsetzung der Vergütung des Vormunds oder des Betreuers gegen die Staatskasse zur Gewährung des rechtlichen Gehörs und zur Wahrnehmung möglicher Interessen des Mündels oder des Betreuten ein Verfahrenspfleger bestellt werden muß.

Begründung:

Durch § 56 g FGG-E wird dem Vormund oder Betreuer erstmals die Möglichkeit eröffnet, im Festsetzungsverfahren einen vollstreckbaren Titel gegen den Mündel oder den Betreuten über die Vergütung oder den Aufwendungsersatz zu erwirken. In diesem Verfahren muß dem Mündel oder dem Betreuten in jedem Fall rechtliches Gehör gewährt werden und - unter den Voraussetzungen des § 67 FGG - auch ein Verfahrenspfleger bestellt werden.

Daneben kann der Vormund oder der Betreuer die Festsetzung der Vergütung, des Aufwendungsersatzes oder der Aufwandsentschädigung gegen die Staatskasse verlangen, wenn der Mündel oder der Betreute mittellos ist. Das Gericht kann sodann gemäß § 56 g Abs. 1 Satz 2 und 3 FGG-E im gleichen Beschluß oder aber später Höhe und Zeitpunkt der Zahlungen festsetzen, die der Mündel oder der Betreute oder dessen Erben (Absatz 3) gemäß § 1836 e BGB an die

(noch Ziffer 25)

Staatskasse zu erbringen haben. Vor diesen Entscheidungen soll gemäß § 56 g Abs. 4 FGG-E auch der Mündel oder der Betreute gehört werden. Dies hätte zur Folge, daß in allen Fällen, in denen der Mündel oder der Betreute nicht in der Lage ist, die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs wahrzunehmen, ein Verfahrenspfleger bestellt werden müßte. Wäre dies die Konsequenz des neuen Festsetzungsverfahrens, so würde das Ziel, die Festsetzung der Vergütung zu vereinfachen, konterkariert.

Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs gebietet es, den Mündel oder Betreuten selbst zu hören, wenn sich der Vergütungs- oder Ersatzanspruch des Betreuers gegen ihn richtet oder aber der Regreßanspruch der Staatskasse gegen ihn festgesetzt wird. Demgegenüber ist die Gewährung des rechtlichen Gehörs nicht zwangsläufig bei der Festsetzung des Anspruchs des Vormundes oder Betreuers gegen die Staatskasse ohne gleichzeitigen Regreß gegen den Mündel oder Betreuten notwendig. Dies wäre nur dann erforderlich, wenn durch die Festsetzung - mittelbar - Rechte des Betreuten betroffen wären. Dies dürfte anzunehmen sein, wenn entsprechend der bisherigen Rechtslage zu der Bindungswirkung der Vergütungsfestsetzung für den Zivilprozeß des Vormundes oder Betreuers gegen den Mündel oder den Betreuten der Festsetzungsbeschluß gemäß § 56 g FGG-E die Höhe des Anspruchs bindend auch gegen den Mündel oder Betreuten und deren Erben feststellen soll.

Für diese Bindungswirkung spricht die Ausgestaltung des § 56 g FGG-E und die damit verbundene Einschränkung der Anfechtbarkeit in Kenntnis der bisherigen Rechtsprechung.

Demgegenüber sieht der Sechste Abschnitt des BSHG, in dem sich der für die Inanspruchnahme der Erben in § 1836 e BGB in Bezug genommene § 92 c BSHG findet, einen Kostenersatz nur dann vor, wenn die Sozialhilfe rechtmäßig gewährt wurde (vgl. BVerwGE 49, 213, 261). Im Rahmen des Kostenersatzverlangens ist daher der Ursprungsbescheid zu überprüfen, wenn diesbezügliche Einwände erhoben werden. Dies erscheint konsequent, da der in Anspruch genommene Dritte keine Möglichkeit hatte, auf die Gestaltung des Bescheides einzuwirken.

Eine solche Lösung böte sich auch in § 56 g FGG-E an. Anstatt den mittello- sen Mündel oder Betreuten in jedem Falle bei der Festsetzung des Anspruchs des Vormundes oder Betreuers gegen die Staatskasse rechtliches Gehör zu gewähren, sollte klargestellt werden, daß die Rechtskraft des Festsetzungsbeschlusses nur zwischen den unmittelbar Beteiligten wirkt und Dritten nicht entgegengehalten werden kann, sofern sie nicht beteiligt waren.

Dies wäre eine Lösung, die den Interessen aller Beteiligten gerecht würde. Der Aufwand einer Streitigkeit über die Höhe der Vergütung im Regreßverfahren dürfte jedenfalls im Hinblick auf die geringe Anzahl dieser streitigen Verfahren wesentlich geringer sein als bei der Bestellung einer Vielzahl von Verfahrenspflegern im Festsetzungsverfahren.

R 26. Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 56 g Abs. 5 Satz 1 FGG)

In Artikel 2 Nr. 1 sind in § 56 g Abs. 5 in Satz 1 die Angabe "100" durch die Angabe "300" zu ersetzen und nach dem Wort "übersteigt" die Wörter "oder das Gericht sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zuläßt" einzufügen.

Begründung:

Der mit der Überprüfung in der Beschwerdeinstanz verbundene Zeit- und Arbeitsaufwand steht außer Verhältnis zur Bedeutung von Entscheidungen, die sich im Bereich bis 300,- DM bewegen. Deshalb sollte - wie in dem vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (BR-Drucks. 605/96 - Beschluß - vom 18. Oktober 1996) vorgesehen - der Beschwerdewert für die hier in Rede stehenden Vormundschafts- und Betreuungsangelegenheiten von 100,- DM auf 300,- DM heraufgesetzt werden. Es soll allerdings die Möglichkeit erhalten bleiben, ungeklärte Rechtsfragen, die eine Vielzahl von Erinnerungen nach sich ziehen, durch das Beschwerdegericht klären zu lassen.

R 27.*) Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b (§ 67 Abs. 3 Satz 1 FGG)

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b ist § 67 Abs. 3 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"§ 1835 Abs. 1, 5, § 1836 Abs. 1, 2 Satz 1 und 4, Abs. 4, § 1836 a Abs. 2 bis 4, § 1836 b Satz 1 Nr. 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sowie § 56 g Abs. 1, 5 sind entsprechend anzuwenden."

Begründung:

Die Vergütung und der Aufwendungssatz des Verfahrenspflegers sollen sich künftig auch für den zum Verfahrenspfleger bestellten Rechtsanwalt kraft ausdrücklicher Regelung in § 67 Abs. 3 FGG-E ausschließlich nach § 1835 Abs. 1, 5, § 1836 Abs. 1, 2 Satz 1 und 4 und § 1836 a Abs. 2 bis 4 BGB-E richten.

Für die Verfahrenspflegervergütung sollte im Interesse einer leichteren Abrechnung und zur Vermeidung von Auseinandersetzungen über die aufgewandten Stunden auch die Vergütungspauschalierung gemäß § 1836 b BGB-E angesichts des regelmäßig überschaubaren zeitlichen Umfangs der Tätigkeit des Verfahrenspflegers gelten.

*) Bei Annahme von Ziffer 9 bzw. 13 wird Ziffer 27 redaktionell angepaßt.

(noch Ziffer 27)

Es wird deshalb vorgeschlagen, in § 67 Abs. 3 FGG den § 1836 b Nr. 1 BGB ebenfalls für entsprechend anwendbar zu erklären.

R 28. Zu Artikel 2 Nr. 2 a - neu - (§ 68 Abs. 1 Satz 3 FGG)

In Artikel 2 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a einzufügen:

'2a. In § 68 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort "Verfahrens" die Wörter "; es weist in geeigneten Fällen den Betroffenen auf die Möglichkeit der Vorsorgevollmacht und deren Inhalt hin" eingefügt.'

Begründung:

Der Vorsorgevollmacht und den anderen Hilfen zur Besorgung der Angelegenheiten des Betroffenen werden durch das Gesetz zu wenig Beachtung geschenkt. Dies sollte verbessert werden.

Der Gesetzeswortlaut des § 68 Abs. 1 Satz 3 FGG geht bei der Anhörung des Betroffenen davon aus, daß entweder die Anordnung einer Betreuung oder keine Maßnahme in Betracht kommt. Die vom Gesetz ebenfalls vorgesehene Vorsorgevollmacht oder andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird (§ 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB), sind demgegenüber kein ausdrücklicher Gegenstand der Anhörung des Betroffenen. Es ist jedoch nicht ohne weiteres davon auszugehen, daß im Zeitpunkt der Anhörung eine Vorsorgevollmacht oder die Besorgung der Angelegenheiten des Betroffenen durch andere Hilfen (Nachbarschaftshilfe, Familienangehörige, Freunde, soziale Hilfsdienste) bereits ausgeschlossen sind. Die Anordnung der Betreuung ist gegenüber einer Vorsorgevollmacht oder anderen Hilfen im Sinne des § 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB subsidiär. Dieser Sachlage sollte der Gesetzeswortlaut Rechnung tragen und in den geeigneten Fällen das Augenmerk aller Beteiligten auch auf diese Alternative lenken.

FS 29. Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 68 a Satz 3 FGG)

In Artikel 2 ist die Nummer 3 zu streichen.

(noch Ziffer 29)

Begründung:

Einer Neuregelung bedarf es nicht. Die geltende Fassung der Sollvorschrift mit ihrem Regel-Ausnahme-Charakter ermöglicht bereits heute, auf die Anhörung des in § 68 a Satz 3 FGG-E genannten Personenkreises zu verzichten, wenn Anschriftenermittlungen oder lange Postlaufzeiten bei Auslandsaufenthalt der Angehörigen zu einer erheblichen Verzögerung führen würden.

Es ist bereits jetzt bei Gefahr des Aufschubs der Entscheidung ohne weiteres möglich, unter Verzicht auf die Stellungnahme der Angehörigen eine einstweilige Anordnung zur vorläufigen Betreuerbestellung zu erlassen. Innerhalb deren Geltungsdauer von sechs Monaten kann die Gelegenheit zur Stellungnahme zwanglos gewährt werden. Sollte dies ausnahmsweise nicht möglich sein, so ermöglicht die bereits geltende Sollvorschrift dem Richter, auf die Gewährung der Möglichkeit zur Stellungnahme zu verzichten.

R
FS

30. Zu Artikel 2 Nr. 3 a - neu - (§ 68 b Abs. 1 Satz 1 FGG)

In Artikel 2 ist nach Nummer 3 folgender Nummer 3 a einzufügen:

'3 a. § 68 b Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Ein Betreuer darf erst bestellt werden, nachdem ein ärztliches Zeugnis zu der Krankheit oder Behinderung des Betroffenen oder, soweit dies zur Sachaufklärung erforderlich ist, ein Gutachten eines Sachverständigen über die Notwendigkeit der Betreuung eingeholt worden ist." '

Begründung:

Der Vorschlag greift teilweise einen Vereinfachungsvorschlag des Deutschen Richterbundes auf, der auch in der Literatur Widerhall gefunden hat. Vielfach ist es erforderlich, einen Arzt lediglich zu den Krankheiten im Sinne des § 1896 BGB Aussagen treffen zu lassen, wohingegen Fragen von fehlenden sozialen Hilfemöglichkeiten und die Frage der Ursächlichkeit zwischen Krankheit und der Nichtwahrnehmung von Angelegenheiten vom Richter selbst beurteilt werden kann oder eines gesonderten nichtmedizinischen Sachverständigen bedarf. In eindeutigen Fällen können Zeit und Kosten gespart werden, da wegen der mangelnden Gutachterkapazitäten selbst in einfachen Verfahren heute häufig mehrere Monate auf Gutachtenerstellungen gewartet werden muß.

R 31. Zu Artikel 2 Nr. 6 (§ 69 d Abs. 1 Satz 2 FGG)

Artikel 2 Nr. 6 ist wie folgt zu fassen:

'6. § 69 d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Betreuers" die Wörter "oder Bevollmächtigten" eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Sachverständiger und ausführender Arzt sollen in der Regel nicht personengleich sein." '

Begründung:

Nach § 56 g Abs. 4 FGG-E sollen Vormund, Mündel und ggf. der Gegenvormund vor der Festsetzung der Vergütung angehört werden. Diese Anhörungspflicht gilt auch für die im Rahmen der Betreuung festzusetzenden Entgelte. Daneben sieht § 69 d Abs. 1 Satz 2 FGG eine persönliche Anhörung des - vermögenden - Betreuten vor.

Diese Differenzierung in der Art der Anhörung ist nicht gerechtfertigt. Auch der mittellose Betreute, dessen Vergütung zunächst aus der Staatskasse erbracht wird, ist durch die Entscheidung zur Vergütung angesichts der vorgesehenen Rückgriffsmöglichkeit bzw. Ratenzahlungspflicht betroffen. § 56 g Abs. 4 FGG-E sollte daher abschließend die Anhörung des Mündels/Betreuten im Rahmen des Festsetzungsverfahrens regeln und dabei nicht auf die Vermögensverhältnisse abstellen.

§ 69 d Abs. 1 Satz 2 FGG-E ist folglich aufzuheben.

R FS 32. Zu Artikel 3 § 4 - neu - (§ 6 Satz 2 - neu - BtBG)

Dem Artikel 3 ist folgender § 4 anzufügen:

'§ 4

Änderung des Betreuungsbehördengesetzes

Dem § 6 des Betreuungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 1990 (BGBl. I S. 2002, 2025), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

"Weiterhin fördert sie die Aufklärung und Beratung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen." '

(noch Ziffer 32)

[]
nur R

[Als Folge sind

in den Eingangsworten nach dem Wort "hat" die Wörter "mit Zustimmung des Bundesrates" einzufügen.]

Begründung

Korrespondierend zu der Erweiterung der Querschnittsaufgaben der Betreuungsvereine in § 1908 f Abs. 1 Nr. 2 a soll zur Stärkung der Betreuungsvermeidung eine ausdrückliche Pflicht der Betreuungsbehörden zur Information, Aufklärung und Beratung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen normiert werden. Ferner wird auch die Förderungs- und Sicherstellungspflicht für ein Angebot an Bevollmächtigten als behördliche Aufgabe normiert, um wirksam für Umsetzungsmaßnahmen sorgen zu können.

Zwar haben Betreuungsbehörden bisher bereits entsprechende Anstrengungen unternommen, wo sie ihre Aufgabe auch in der Betreuungsvermeidung zu Recht gesehen haben, doch ist es erforderlich, diese Aufgabe ausdrücklich in das Betreuungsbehörden-gesetz aufzunehmen, damit bundeseinheitlich und damit möglichst flächendeckend wirksam in diesem Bereich der Betreuungsvermeidung in Zukunft Anstrengungen unternommen werden können.

Dort wo Betreuungsbehörden bisher ihrem gesetzlichen Auftrag nachgekommen sind, werden keine Mehrkosten verursacht.

[Die Festlegung einer ausdrücklichen Pflicht der Betreuungsbehörden zur Aufklärung, Information und Beratung löst die Zustimmungsbedürftigkeit des Betreuungsrechtsänderungsgesetzes gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG aus, da das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden geregelt wird.]

R 33. Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nicht zumindest bezüglich der Vergütungsvorschriften, insbesondere für Verfahrenspfleger, und bezüglich des Festsetzungsverfahrens für die Vergütungen Übergangsvorschriften erforderlich sind.

(noch Ziffer 33)

Begründung:

Der Entwurf sieht keinerlei Übergangsvorschriften vor. Dies erscheint für einige Bereiche problematisch.

Gerade im Hinblick auf die Vergütung des Verfahrenspflegers dürften sich Schwierigkeiten dann ergeben, wenn das Gesetz in Kraft tritt, während ein Betreuungsverfahren anhängig ist. Zwar wäre es möglich, bei der Bemessung der Stundensätze ab Inkrafttreten des Gesetzes die neuen Vorschriften anzuwenden. Insoweit könnte sich ein Verfahrenspfleger lediglich darauf berufen, daß er die Verfahrenspflegschaft im Vertrauen auf die - möglicherweise höheren - Sätze der alten Regelung übernommen hat. Bei Verfahrenspflegern, die nach der bisherigen Regelung nach der BRAGO entlohnt wurden, fiel die Vergütung jedoch nach Verfahrensabschnitten an, was nach Inkrafttreten der neuen Regelung nicht mehr möglich ist. Eine "Umstellung" der Vergütungsberechnung wäre daher im ersten Fall lediglich aufwendig, im zweiten Fall unmöglich.

Um diese Schwierigkeiten zu vermeiden, müßte klargestellt werden, wie es üblicherweise bei ZPO-Änderungen, beispielsweise auch bei der letzten Änderung der Prozeßkostenhilfe geschah, daß die Vergütungsvorschriften nur auf Verfahren Anwendung finden sollen, die erst nach Inkrafttreten anhängig werden. Dies wäre vorliegend umso dringlicher, als das Gesetz in jedem Fall für die laufenden Vormundschaften und Betreuungen gelten soll. Bezüglich der Vergütung von Vormündern und Betreuern müßte wohl das neue Festsetzungsverfahren mit den geänderten Rechtsmitteln für den Zeitraum nach Inkrafttreten des Gesetzes gelten.